



Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirrlingen (FwKS)

vom 18.09.2001 in der Fassung vom 11.10.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 27 Abs. 3 und § 36 Feuerwehrgesetz (FwG) hat der Gemeinderat am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hirrlingen im Rahmen der ihr nach § 2 Abs. 1 FwG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall soll Ersatz der der Feuerwehr durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten verlangt werden.
- (2) Für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hirrlingen i.S. von Abs. 1 soll Kostenersatz verlangt werden
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten i.S. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen, besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern i.S. der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
- (3) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hirrlingen kann die Gemeinde Ersatz der Kosten verlangen
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden oder der sonstige Leistungen besonders angefordert hat, für welche keine gesetzliche Leistungspflicht der Feuerwehr besteht, (Feuersicherheitsdienst

in Theatern, bei Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen, bei Zirkusveranstaltungen, bei Ausstellungen, auf Märkten oder bei Schweißarbeiten);

4. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr der Gemeinde Hirrlingen alarmiert,
 5. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

§ 2

Kostenersatzbefreiung

Folgende Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet sind kostenfrei:

Der Einsatz

1. bei Schadensfeuern (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
4. zur Brandverhütung und zum vorübergehenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst.

§ 1 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt hiervon. Desweiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.

§ 3

Überlandhilfe, Amtshilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (2) Leistungen, für das Land keine Richtsätze bestimmt hat, werden nach dieser Satzung berechnet.

§ 4

Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Kostenersatz sind verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden verursacht oder die Leistungen der Feuerwehr angefordert oder erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 2. Eigentümer oder Besitzer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. Fahrzeughalter in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 ist,
 4. Betreiber in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 ist,
 5. wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage ist, durch welche ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.

Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht – mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten – auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden.

- (3) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Kosten werden gemäß dem in § 7 enthaltenen Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Die Dauer des Einsatzes ist die Abwesenheit vom Feuerwehrhaus, einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigung usw.).
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Die Kosten für Einsätze setzen sich – soweit nichts anderes bestimmt ist – wie folgt zusammen:

1. Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrleute,
2. Gerätekosten – soweit die Geräte neben dem Fahrzeug oder ohne Fahrzeug eingesetzt werden,
3. Fahrzeugkosten der eingesetzten Fahrzeuge,
4. Auslagen des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,
5. Auslagen für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes bzw. mit der Rückkehr zum Feuerwehrhaus.
- (2) In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Feuerwehrgesetz entsteht die Kostenersatzpflicht mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen. (z.B. Fehlalarm). Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides der Gemeinde an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.
- (3) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hirrlingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

(1) Personalkosten

Personalaufwand der eingesetzten und angetretenen
Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand 22,00 €/Stunde

(2) Fahrzeugkosten

Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Sachkosten

Sachkosten, die z. B. für Schaummittel, Ölbindemittel (inkl. der Entsorgungskosten) usw. anfallen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

(4) Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter

in tatsächlicher Höhe.

(5) Sonstige Kosten

Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungsgegenständen besondere Kosten (Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, Fremdkosten z.B. Autokran etc.), so werden diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, 18.09.2001

gez. Hofelich
Bürgermeister

ANLAGE zu § 5 der**Satzung**
über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Hirrlingen (FwKS)**(1) Verrechnungssätze für Personalkosten**

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1.1 | für Einsätze nach § 1 der Feuerwehrsatzung
je Feuerwehrmann/-frau | 12,00 €/Stunde |
| 1.2 | Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Verrechnungssatz nach 1.1 um 12,00 € je zu entschädigenden Einsatz. | |
| 1.3 | Feuerwehrsicherheitsdienst
je Feuerwehrmann/-frau | 12,00 €/Stunde |

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Verrechnungssätze für die eingesetzten Fahrzeuge

- | | | |
|----|-------------------------------|----------------|
| a) | Löschfahrzeug LF 16 | 50,00 €/Stunde |
| b) | Mannschaftstransportwagen MTW | 25,00 €/Stunde |
| c) | Kommandantenfahrzeug (privat) | 0,30 €/km |
| d) | Schlauchanhänger | 10,00 €/Stunde |

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Geräte

- | | | |
|----|-------------------|----------------|
| a) | Anhängeleiter | 10,00 €/Stunde |
| b) | Schaumwerfer | 10,00 €/Stunde |
| c) | Motorsäge | 12,50 €/Stunde |
| d) | Tragkraftspritze | 12,50 €/Stunde |
| e) | Notstromaggregat | 20,00 €/Stunde |
| f) | Wasserstaubsauger | 15,00 €/Stunde |
| g) | Tauchpumpe | 7,50 €/Stunde |
| h) | Ölbinder je Sack | 32,50 € |

Sonstige Verbrauchsmaterialien werden nach Wiederbeschaffungskosten zzgl. eines Vorhaltezuschlags von 10 % berechnet. In den Betriebskosten sind der Kraftstoff und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Löschgeräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände enthalten. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Entsorgung

Für die Entsorgung werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.